



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 6. 1961

III. Wahlperiode

Nr. 1003

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-88  
für das Gelände zwischen Düppelstraße,  
Florastraße, Schadenrute und Kieler Straße  
im Bezirk Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

### **V e r o r d n u n g**

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-88  
für das Gelände zwischen Düppelstraße, Florastraße,  
Schadenrute und Kieler Straße im Bezirk Steglitz.**

Vom 12. Juni 1961.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XII-88 vom 30. Oktober 1959 mit Deckblatt vom 29. Mai 1961 für das Gelände zwischen Düppelstraße, Florastraße, Schadenrute und Kieler Straße im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Bebauungsplan ist zur Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien der Westtangente und zur Aufhebung der durch die Straßenplanung überholten, förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien erforderlich.

Das vom Bebauungsplan erfaßte Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) - im gemischten Gebiet der Baustufe IV/3.

II. Inhalt des Planes

Die Westtangente ist ein Teil des geplanten Schnellstraßennetzes, das der sprunghaft steigenden Fahrzeugdichte gerecht werden und das bestehende Straßennetz weitgehend entlasten soll. Der im Plan dargestellte Straßenraum umfaßt den zwischen der Kieler Straße und der Florastraße liegenden Teil der Westtangente, die hier auf einem Damm, der etwa in Höhe der Wannseebahn liegt, geführt wird. Zwischen der Düntherstraße und dem Stubenrauchplatz wird die Westtangente von dem Steglitzer Verbinder planfrei gekreuzt. Die Verbindung zwischen beiden Straßen wird durch Rampen hergestellt. Die Düppelstraße bleibt als Ortsfahrbahn und Zubringer zu den nordwestlich angrenzenden Grundstücken erhalten. Sämtliche im Planbereich liegenden Grundstücke werden für die Straßenbaumaßnahmen benötigt.

Zur Abgrenzung des Straßenraumes gegen die Eisenbahn wurde eine Straßenbegrenzungslinie festgesetzt. Die innerhalb des Geltungsbereichs am 1. Juli 1889, 8. Dezember 1889, 9. Dezember 1899, 17. Mai 1907 und 20. Oktober 1909 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 16. Dezember 1959 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 21. März 1960 bis 20. April 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Während der Auslegungsfrist haben fristgemäß Einwendungen erhoben:

- 1. Frau Anna Matz als Eigentümerin des Grundstücks Düppelstraße 4 mit Schreiben vom 20. April 1960.

Frau Matz wendet sich gegen den Abriß der beiden auf ihrem Grundstück befindlichen Wohnhäuser. Bei den Verhandlungen mit dem Grundstücksamt Steglitz

zeigte sich Frau Matz verkaufsbereit. Der Abschluß eines Kaufvertrages scheiterte jedoch bisher an den überhöhten Kaufpreisforderungen.

- 2. Herr Herbert Hamel als Eigentümer des Grundstücks Düppelstraße 18 mit Schreiben vom 19. April 1960.

Die Einwendung des Herrn Hamel bezweckt, ihn vor etwaigen wirtschaftlichen und finanziellen Schäden bei Ankauf des Grundstücks seitens Berlin zu schützen. Herr Hamel ist verkaufsbereit; jedoch scheiterten die bisherigen Verkaufsverhandlungen an den überhöhten Kaufpreisforderungen des Eigentümers.

- 3. Frau Ernestine Bentot als Eigentümerin des Grundstücks Düppelstraße 28 a mit Schreiben vom 20. Mai 1960.

Mit der einen Monat nach Fristablauf erhobenen Einwendung wurden nur vorsorglich Ansprüche auf Schadensersatz für etwaige Schäden angemeldet, die bei Durchführung des Straßenbaues am Grundstück der Einwendenden eintreten könnten. Das Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

- 4. Die Deutsche Bundesbahn, Verwaltungsstelle Berlin, hat mit Schreiben vom 1. April 1960 darauf hingewiesen, daß sie als Treuhänder nicht befugt sei, Gelände zu verkaufen oder tauschlos abzugeben.

Alle Einwendungen richten sich nicht gegen die beabsichtigten Festsetzungen, sondern betreffen Entschädigungsfragen oder Fragen der sonstigen Durchführung des Bebauungsplanes, die außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden müssen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Table with 2 columns: Description and DM. Rows include costs for Westtangente 8, HUA B 67 00/815, and rest financing for Kieler Straße.

Berlin, den 20. Juni 1961

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen